

Antrag für Kanalanschlussleitung	Magistrat der Stadt Idstein -Stadtwerke- König-Adolf-Platz 2 65510 Idstein
<input type="checkbox"/> Herstellung <input type="checkbox"/> Änderung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage	<input type="checkbox"/> Stilllegung <input type="checkbox"/> Reparatur

Lage des Grundstückes:	Ort	Straße, Hausnummer	
	Idstein - Gemarkung	Flur	Flurstück
Grundstückseigentümer:	Zu- und Vorname	Anschrift	
Antragsteller(in): (sofern nicht Grundstückseigentümer)	Zu- und Vorname	Anschrift	
Ausführende Fachfirma:	Firma	Anschrift	
Geplantes Bauvorhaben:	<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Garagen		
Nur für Gewerbebetriebe:	Abwassermenge in l/s:	Vorbehandlungsanlage:	
		<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> geplant	Art der Anlage <input type="checkbox"/> Öl-/Benzinabscheider <input type="checkbox"/> Fettabscheider <input type="checkbox"/> Sonstige:
Voraussichtliche Termine für:	Baubeginn	Fertigstellung (Abnahme)	

Die beantragten Arbeiten am Kanalhausanschluss erfolgen gemäß den derzeit gültigen DIN-/ EN- Vorschriften sowie der Abwassersatzung der Stadt Idstein. Von den technischen und besonderen Bedingungen auf der Rückseite habe ich/haben wir Kenntnis genommen und erkenne/erkennen sie an.

....., den

Unterschrift der/des Antragsteller(s)	Unterschrift des Unternehmers
---------------------------------------	-------------------------------

Nur ausfüllen, wenn Antragstellende nicht zugleich Grundstückseigentümer sind!
 Als Eigentümer/bevollmächtigter Vertreter gebe(n) ich meine/wir unsere Zustimmung zur Herstellung / Veränderung des vorstehend beantragten Kanalhausanschlusses auf der Grundlage der einschlägigen DIN- /EN-Vorschriften und der Abwassersatzung der Stadt Idstein.

Unterschrift des/der Grundstückseigentümer(s)

....., den

a) Technische Bedingungen

Sofern kein detaillierter Nachweis erfolgt, gilt:

1. Die Anschlussleitungen sind in der Regel 150mm, Nebenleitungen nicht unter 100mm auszuführen. Die Anschlussleitungen sind nach DIN 1986 und DIN EN 752 zu bemessen.
2. Der entfernteste Kellereinlauf muss mit seinem Ablaufstutzen mindestens 0,50m über dem Abzweig des Hauptkanals liegen. Das Mindestgefälle der Kanalisation beträgt 1:50, das stärkste Gefälle 1:10. Gemäß Abwassersatzung hat jeder Anschlussnehmer sein Grundstück gegen einen möglichen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die Rückstausicherung hat gemäß DIN EN 12056 zu erfolgen.
3. Vor Beginn der Erdarbeiten hat sich der Grundstückseigentümer bei den zuständigen Dienststellen der Versorgungsunternehmen z. B. Deutsche Telekom AG, Syna AG - ehemals Süwag Energie AG-, Unitymedia KabelBW GmbH ehemals iesy Kabel Hessen, teliko GmbH und Stadtwerke Idstein über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baustellenbereich zu informieren.
4. **Der Rohrgraben darf erst verfüllt werden, nachdem die Hausanschlussleitung von einem Beauftragten der Stadt mängelfrei abgenommen worden ist.** Die Abnahme ist einen Tag vor Fertigstellung bei der Stadt Idstein (Tel. 06126/78-718) zu beantragen.
5. Nach der Abnahme ist der Rohrgraben im öffentlichen Bereich in Abstimmung mit der Stadt zu verfüllen und zu verdichten. Bei Straßenaufbrüchen hat die Wiederherstellung gemäß den Vorgaben der Aufbruchgenehmigung des Bau- und Betriebsamtes der Stadt Idstein zu erfolgen. Setzungen sind umgehend zu beseitigen.

b) Besondere Bedingungen

1. Der Grundstückseigentümer hat die Herstellung des Anschlusskanals einschließlich der Erd- und Straßenwiederherstellungsarbeiten und allen zugehörigen Nebenarbeiten von einem geeigneten Fachunternehmen durchführen zu lassen. Der Grundstückseigentümer haftet gegenüber der Stadt Idstein für alle Schadenersatzansprüche und deren Folgeleistungen, die aus der Beauftragung des von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Unternehmens entstehen können.

Das gilt insbesondere für Unfälle, die durch Mängel an der Baugrube oder deren Absicherung, Setzungen der Fahrbahn und des Gehweges entstehen.

Für Straßenwiederherstellungsarbeiten gilt eine 5-jährige Verjährungsfrist für die Ansprüche aus Gewährleistung, wofür der Grundstückseigentümer haftet.

2. Soweit der Anschlusskanal öffentliches Grün (Parkanlagen, Grünstreifen, Bäume etc.) berührt, hat der Bauherr vor Beginn der Arbeiten diese mit der Stadt einvernehmlich abzustimmen.
3. Die Genehmigung der Baustelleneinrichtung, der Sondernutzung öffentlicher Flächen zur Lagerung von Baumaterial u. ä. sowie die Genehmigung zur teilweisen oder gänzlichen Straßensperrung ist getrennt beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Idstein zu beantragen.
4. Falls ein schon bezahlter Anschlussbeitrag berücksichtigt werden soll, muss der Antragsteller hierfür den Nachweis erbringen.

siehe Merkblatt für das Antragsverfahren

Anschluss an die öffentliche Kanalisation – Merkblatt zum Antragsverfahren

Der Kanalanschluss an die städtische Kanalisation hat fachgerecht und in Abstimmung mit der Stadt zu erfolgen. Die anzuschließende Hausanschlussleitung ist in der Regel in der Dimension 150mm herzustellen und anzuschließen. Auf dem Privatgrundstück ist gemäß Abwassersatzung der Stadt Idstein ein sogenannter Revisionschacht vorgeschrieben. Der Revisionschacht ist gemäß DIN 1986 unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen.

Die Genehmigung zur Herstellung eines Kanalhausanschlusses ist vor Beginn der Arbeiten bei der Stadt Idstein zu beantragen.

Der Antrag mit Anlagen muss in **zweifacher Ausfertigung** eingereicht werden und folgende Unterlagen beinhalten:

- Antragsformular,
- Lageplan,
- Gebäudegrundriss –Kellergeschoss und Erdgeschoss,
- Schnittdarstellung des Gebäudes

Wichtig: Alle Pläne müssen die Darstellung der Gebäudeentwässerung bis zum städtischen Kanal enthalten, einschließlich Höhenangaben (bezogen auf NN!).

***TIPP:** Die Pläne sind Bestandteil der Bauantragsunterlagen und somit Aufgabe des Architekten oder Fachplaners und nicht des Bauherrn.*

Erst nach Vorlage der Genehmigung durch die Stadt Idstein darf mit dem Arbeiten begonnen werden. Nach Herstellung der Anschlussleitung ist eine Abnahme durch die Stadt Idstein erforderlich. Die Abnahme betrifft ausschließlich die Leitungsführung im öffentlichen Bereich und den Anschluss an die Kanalhauptleitung.

Zur Abnahme ist gemäß § 37 (2) HWG ein Dichtheitsnachweis der Hausanschlussleitung vorzulegen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Befahrungsberichts und des Videobandes der Kanal-TV-Abnahmebefahrung nach DIN EN 13508.

***TIPP:** Die Fachfirma, welche die Untersuchung durchführt, muss das RAL-Gütezeichen G des Güteschutz Kanalbau besitzen. Lassen Sie sich die Urkunde des Gütezeichens als Kopie vorlegen.*

Gemäß DIN 1986 in Verbindung mit der DIN EN 12056 ist das Schmutzwasser, welches unterhalb der Rückstauenebene anfällt, über eine Abwasserhebeanlage über die Rückstauenebene zu heben und anschließend im Freispiegel der städtischen Kanalisation zuzuleiten!

Die Rückstauenebene ist in der Abwassersatzung der Stadt Idstein als Straßenoberkante definiert. Daher müssen alle Abwässer aus Entwässerungseinrichtungen unterhalb dieser Ebene z.B. im Kellergeschoss (z.B. Waschmaschine, Waschbecken, Badewannen, Duschen, etc.) über eine Hebeanlage abgeleitet werden. Für die Dimensionierung der Hebeanlage sind die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN EN 12056-4, DIN EN 752 und DIN EN 12050) zu beachten.